



Wahlhelferschulung

Briefwahlvorstände für die Stichwahlen am 27.09.2026

Lüneburg, den 24.09.2026



-
- 1 Allgemeine Informationen zum Wahltag
 - 2 Rückweisung von Wahlbriefen
 - 3 Auszählverfahren
 - 4 Abschlussarbeiten



Achtung

Diese Präsentation gilt nur für die Wahlvorstände bei der Briefwahl.

Stichwahlen am 27.09.2026

Was wird gewählt?



- Landrat → **rosa Stimmzettel**
- Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister → **blauer Stimmzettel**

Wer darf wählen?



→ Jede Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht gesperrt oder gestrichen wurde (z. B. wegen Briefwahl, Tod, Wegzug)

Welche Voraussetzungen müssen **am Wahltag** erfüllt sein?

- vollendetes 16. Lebensjahr
- deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Staates
- Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten (ab 27.06.2026) im jeweiligen Wahlgebiet
 - Achtung: Landkreis und Stadt (Gemeinde) sind einzeln zu betrachten
- kein Ausschluss vom Wahlrecht

Der Wahlvorstand...



- ... besteht aus Wahlvorsteher/in und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in und max. 2-3 Beisitzern,
- ... ist politisch absolut neutral (keine Buttons oder einseitige Bemerkungen in Anwesenheit von Wählern),
- ... arbeitet öffentlich,
- ... lässt die Wahlunterlagen auch bei Pausen nicht unbeaufsichtigt

Hinweis:

Kaffee, Wasser und Saft werden zur Verfügung gestellt, ansonsten gilt für jede Person Selbstverpflegung!

15.00 Uhr – Zusammentritt der Briefwahlvorstände



- trifft sich um 15:00 Uhr im Wahlraum
- Prüft, ob alle Wahlunterlagen vollständig vorhanden sind (Niederschriften, Zähllisten, Brieföffner, sonstiges Material...)
- Briefwahlvorsteher/in weist die übrigen Mitglieder in ihre Aufgaben ein

Aufgaben bis 18.00 Uhr



- Zählung der roten **Wahlbriefe** → Anzahl jeweils in die Wahlniederschriften unter 2.3 eintragen
Achtung: Es können noch Wahlbriefe bis ca. 18:30 Uhr nachgereicht werden, siehe 2.6 der Wahlniederschrift
- Für ungültig erklärte Wahlscheine anhand eines Abgleichs mit der Wahlscheinnummer aussondern
- Zurückweisung dieser Wahlscheine (ab Folie 12) → Eintrag unter 2.7 der Niederschrift



- Rote **Wahlbriefe** öffnen/ aufschlitzen
 - Wahlschein und weißen **Stimmzettelumschlag** entnehmen
 - Wahlschein auf Gültigkeit prüfen
- z.B. Unterschrift der wählenden Person vorhanden?
- Sofern Wahlschein gültig, **prüfen, ob für beide Wahlen gültig** (s. nächste Folie)
- Abgleich mit dem Verzeichnis ungültiger Wahlscheine (ggf. Aussondern und Beschlussfassung)

Aufgaben bis 18.00 Uhr



- gültige Wahlscheine sammeln
 - dazugehörige weiße Stimmzettelumschläge öffnen/ schlitzen
- uneingesehen in die Wahlurne (Tonne) legen
- Achtung: außer Wahlschein ist nicht für beide Wahlen gültig! (s. Folie 4)

Verwahrung: Wahlschein gilt nicht für alle Wahlen



- Wahlschein gilt nicht für beide Wahlen
 - Stimmzettelumschlag nicht in die Wahltonne legen
 - zusammen mit dazugehörigem Wahlschein beim Wahlvorstand verwahren
 - Anzahl in 2.10 der jeweiligen Wahlniederschrift eintragen

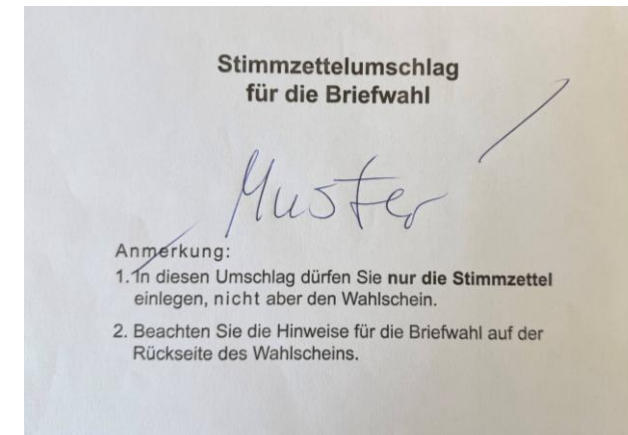
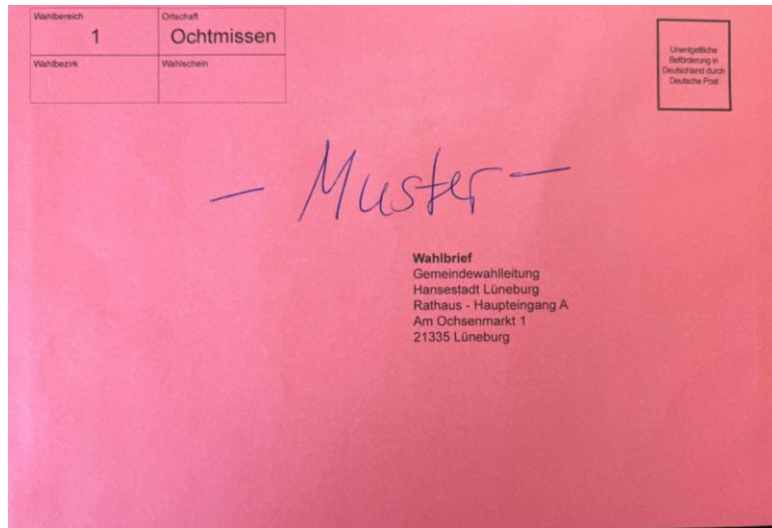
Rückweisung eines Wahlbriefs



Zu beanstandende Wahlbriefe werden samt Inhalt ausgesondert, fortlaufend nummeriert und unter Angabe des Zurückweisungsgrundes in den Wahlniederschriften eingetragen (2.7).

→ Sie werden nicht als Wähler/innen gewertet!

- Rückweisungsgründe → siehe nächste Folie



Wann ist ein Wahlbrief zurückzuweisen?



- wenn dem roten **Wahlbriefumschlag** a) kein oder b) kein gültiger Wahlschein beiliegt
- wenn dem Wahlbriefumschlag kein weißer Stimmzettelumschlag beigelegt ist
- wenn weder der **Wahlbriefumschlag** noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist
- wenn der **Wahlbriefumschlag** mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehene Wahlscheine enthält (gilt nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten)

Wann ist ein Wahlbrief zurückzuweisen?



- wenn der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat
- wenn kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde
- wenn ein Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder außer den Stimmzettel(n) einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält

Musterwahlschein



Wahlen

Wahlscheinnummer

Unterschrift
„Versicherung an Eides statt“
Entweder von der **wählenden Person** oder **Hilfsperson**

Wahlschein für die
Stichwahl zum Landrat im Landkreis Lüneburg
Stichwahl zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister

am 27.09.2026

Anrede
Vorname Nachname
Adresse
2133x Lüneburg

Wahlschein Nr. 1
Wählerverzeichnis Nr. 101/2

oder
☐ ¹⁾ Erteilung eines Wahlscheins nach § 19 Abs. 2 NKWG

wohnt in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ²⁾
ggf. Adresse

geboren am
Datum

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen

☒ ³⁾ durch Briefwahl
☒ ³⁾ gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personaldokuments durch
Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets. ⁴⁾
Dem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden.

 Lüneburg, Datum
(Ort und Datum)

Hausnr./Lüneburg
Bürgeramt - Wahlen -

i. A. Unterschrift
(Handschriftliche Unterschrift oder
Name der/des Beschäftigten, wenn Wahlschein automatisch erstellt ist)

Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Wahlschein mit dem Stimmzettelschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ⁵⁾
Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 166
und 181 des Strafgesetzbuchs, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich – als Wähler(in) ⁶⁾ / als Hilfsperson
⁶⁾ gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person – gekennzeichnet habe.

Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift:
Vor- und Familienname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort

Unterschrift der Wählerin / des Wählers
(Datum, Vor- und Familienname)

Unterschrift der Hilfsperson
(Datum, Vor- und Familienname)

Bitte die Hinweise für die Briefwahl beachten!

1) Falls erforderlich, von der Gemeinde/Samtgemeinde/gemeinsamen Bezirk anzufragen.
2) Nur ausfüllen, wenn Wohnortwechsel nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
3) Zutreffendes ankreuzen.
4) Gilt nur bei einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl, die nicht gleichzeitig mit einer Wahl der Abgeordneten stattfindet (§ 5 Abs. 3 NKWG).
5) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
6) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vergleiche Nr. 2 der untenstehenden Hinweise.

18.00 Uhr – Beginn der Auszählung



- weiße Stimmzettelumschläge der Wahlurne/Tonne entnehmen und **zählen**
- **verwahrte Stimmzettelumschläge (Folie 11)** addieren (noch nicht vermengen)
- Summe ergibt jeweils die Anzahl der Wähler/innen (B) für die Landratswahl (unter 3.2.1 der Wahlniederschrift zur Landratswahl eintragen)

Wichtiger Hinweis:

Die Zahl der Wähler/innen (B) für die OB-Wahl wird evtl. niedriger als für die Landratswahl sein. Die Zahl der verwahrten Stimmzettelumschläge (siehe Folie 6), die nicht für beide Wahlen gültig sind, sollte daher festgestellt werden und für die OB-Wahl, für die die Wahlscheine nicht gelten, von der Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge abgezogen und bei der OB-Wahl gesondert in der entsprechenden Wahlniederschrift notiert werden. Die Anzahl der Stimmzettelumschläge müsste dann für die jeweilige Wahl mit der Anzahl der geltenden Wahlscheine übereinstimmen. Kommt es dabei zu einer Abweichung, so ist dies in der jeweiligen Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern (3.2.1 und ggf. 3.2.2)

18.00 Uhr – Beginn der Auszählung



- Stimmzettel aus den weißen Stimmzettelumschläge der Wahlurne/Tonne entnehmen
 - nach Wahlart (Farbe) sortieren
- nachfolgende Fälle 1 bis 3 beachten (i.d.R. selten)
- verwahrte Stimmzettelumschläge noch nicht behandeln

Fall 1 – Mehrere Stimmzettel derselben Wahl



Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so gelten diese Stimmzettel als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist, und als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie ungleich gekennzeichnet sind.

- Die Stimmzettel sollten zusammengefügt bleiben und sofort in einer der Wahl entsprechenden Zählliste entweder als „Ungültiger Stimmzettel (x 1) “ oder als „gültige Stimme bei Bewerber/in“ gezählt werden.
- Die Anzahl dieser Fälle ist für die betroffene Wahl in der entsprechenden Wahlniederschrift unter 3.4.3 Buchstabe a) einzutragen.
- Für jeden dieser Fälle sind die Stimmzettel in einen weißen Stimmzettelumschlag zu legen. Der jeweilige Stimmzettelumschlag ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen (Wertung +...-Wahlart) und der entsprechenden Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Fall 2 – Leerer Stimmzettelumschlag



Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gelten die nicht abgegebenen Stimmzettel als ungültig. Dies gilt 1 x **für jede Wahl**.

- Eintrag in der jeweiligen Zählliste als „Ungültiger Stimmzettel“ notieren. In den Wahlniederschriften ist die Anzahl der Fälle unter 3.4.3 Buchstabe b) einzutragen.
- Für jeden dieser Fälle (pro Wahl) ist ein weißer **Stimmzettelumschlag** mit einem entsprechenden Vermerk (leer = ungültiger Stimmzettel +...-Wahlart) zu versehen und der entsprechenden Wahlniederschrift beizufügen.

Fall 3 – Fehlende Stimmzettel



Ist der/die Wähler/in für beide Wahlen laut Wahlschein wahlberechtigt und enthält sein Stimmzettelumschlag nicht für jede Wahl einen Stimmzettel, so gilt der Stimmzettel für die Wahl, für die ein Stimmzettel fehlt, als ungültiger Stimmzettel.

- Eintrag in der/den entsprechenden Zählliste/n als „Ungültiger Stimmzettel“. In der entsprechenden Wahlniederschrift ist die Anzahl der Fälle unter 3.4.3 Buchstabe c) einzutragen.
- Für die betroffene/n Wahl/en ist ein weißer Stimmzettelumschlag mit einem entsprechenden Vermerk (kein Stimmzettel + ...-Wahl) zu versehen und der entsprechenden Wahlniederschrift beizufügen.
- Die nach den Nrn. 1 bis 3 mit Vermerk versehenen weißen Stimmzettelumschläge werden pro Wahl fortlaufend nummeriert und in der entsprechenden Wahlniederschrift unter 3.4.3 Buchstabe d) als Anlagen Nr. ... bis ... notiert. Diese Stimmzettelumschläge kommen in einen für jede Wahl vorgesehenen Umschlag „Stimmzettelumschläge mit Vermerk + Beschlussstimmzettel“.

Verwahrte Stimmzettelumschläge



- vor Stimmenzählung vorab verwahrte Stimmzettelumschläge öffnen
- Stimmzettel für im Wahlschein aufgeführte Wahlen entnehmen
- uneingesehen und gefaltet mit ca. 50 anderen Stimmzetteln derselben Wahl vermischen

Fall: Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt

- Stimmzettel aussondern und uneingesehen in **Stimmzettelumschlag** legen
 - Vermerk über Grund der Aussonderung auf Stimmzettelumschlag
 - Verschluss Umschlag
 - fortlaufende Nummerierung
 - in Paket der zurückgewiesenen Wahlbriefe nach Nr. 2.7 packen
- Anzahl dieser Fälle in jeder Wahlniederschrift unter 2.11 eintragen
- Im Übrigen ist mit den verwahrten Stimmzettelumschlägen ggf. wie in den Fällen 1 – 3 zu verfahren.
-

Reihenfolge der Auszählung



1. Wahl zum Landrat (LR-Wahl)
2. Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister (OB-Wahl)

Grundsatz: Sorgfalt geht vor Schnelligkeit!

Bitte darauf achten, dass mit der Auszählung der Stimmzettel für die nachfolgende Wahl erst begonnen werden darf, wenn das korrekte Ergebnis der zuvor ausgezählten Wahl telefonisch durchgegeben wurde!



- LR-/OB-Wahl: Jede Person hat nur eine Stimme

→ Das Auszählungsverfahren können Sie der separaten Präsentation auf der Homepage entnehmen.



- Das Wahlergebnis aus der Zählliste in die Schnellmeldung übertragen.

→ Prüfen, ob folgende Formel stimmt:

LR-/OB-Wahl

Die Summe der ungültigen Stimmzettel (C) und gültigen Stimmzettel/Stimmen (D) muss mit der Zahl der Wählerinnen und Wähler (B) übereinstimmen: $C + D = B$

Telefonische Ergebnisdurchsage



Sobald ein Wahlergebnis in die Schnellmeldung übertragen und geprüft wurde, teilt es der/die Wahlvorsteher/in oder deren Stellvertretung umgehend telefonisch an unsere Erfasserinnen im Bürgeramt mit. Dabei unbedingt ausschließlich folgende Telefonnummer verwenden:

309-3500

(bei besetzt bitte in der Warteschleife bleiben oder
nach kurzer Zeit erneut anrufen!)

Telefonische Ergebnisdurchsage



1. Das Ergebnis wird bei der Erfassung als korrekt bestätigt.
2. Bei der Erfassung wird das Ergebnis nicht bestätigt.
 - erneuter Abgleich, ob möglicherweise ein Übermittlungsfehler vorliegt
 - ggf. rechnerischer Fehler, den der Wahlvorstand noch einmal überprüft
 - ggf. erneute Auszählung und Übermittlung



- korrektes Ergebnis aus der Schnellmeldung in die Niederschrift übertragen
- Niederschriften sind vollständig auszufüllen und von jedem Vorstandsmitglied zu unterschreiben
→s. vorletzte Seite der Niederschrift unter Punkt 5.6
- Bitte orientieren Sie sich beim Ausfüllen der Niederschriften im Zweifelsfall an das Muster auf der Homepage!

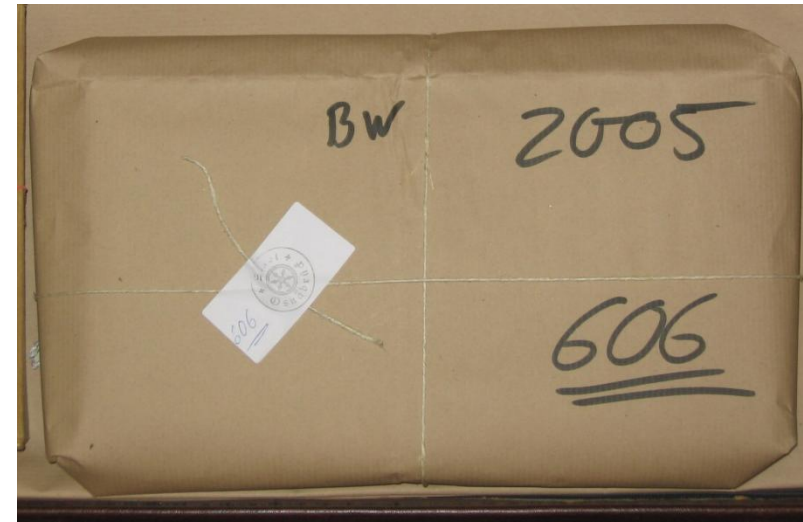


- Stimmzettel wie folgt verpacken und anschließend beschriften mit Hansestadt Lüneburg + Wahlart (z.B. Stichwahl Landrat) + Wahlbezirksnummer:
 - 1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln (getrennt für jede Wahl)
 - gesonderte Umschläge entsprechend der jeweiligen Niederschrift mit den durchnummerierten Anlagen beifügen (getrennt für jede Wahl)
 - Stimmzettelumschläge mit Vermerken (s. Nr. 3.4.3 d) + Beschlussstimmzettel (s. Nr. 3.4.4)
 - ungekennzeichnete Stimmzettel (s. Nr. 3.4.5 der Wahlniederschrift)
- Anschließend mit der Auszählung der nächsten Wahl beginnen und analog verfahren.

Verpacken der Stimmzettel



Bitte verpacken Sie die Stimmzettel fest, damit diese auch einen weiteren Transport überstehen!



In den Koffern liegen ausreichend Bögen mit Packpapier und Paketschnur. Es kostet Sie nur ein oder zwei Minuten zusätzliche Zeit – uns erspart es aber dutzende Pakete ggf. neu verpacken zu müssen.

Auszahlung des Erfrischungsgeldes



→ nachdem alle Wahlergebnisse vorliegend und alle Wahlhelfenden die Wahlniederschriften unterschrieben haben

- Briefwahlvorsteher/in und deren Stellvertretung → 70,00 EUR
- alle anderen Wahlhelfenden → 50,00 EUR

Die ausgezahlten Beträge lassen Sie sich bitte von jedem Wahlvorstandsmitglied auf der dafür vorbereiteten Liste für die Aufwandsentschädigung unterschreiben.

Wo sind welche Unterlagen abzugeben?



Rathaus/Heinrich-Heine-Haus: Die Briefwahlvorstände im Rathaus und Heinrich-Heine-Haus geben die Wahlunterlagen im Rathaus, ggf. Eingang E über Waagestraße, Hansekontor, ab.

Wilhelm-Raabe-Schule: Die Briefwahlvorstände der WRS geben die Wahlunterlagen in der Mensa der Schule (Erdgeschoss) ab.

Folgende Unterlagen sind vom Briefwahlvorstand (Vorsteher/in) abzugeben:

- die unterschriebenen Wahlniederschriften mit den dazugehörigen Schnellmeldungen + Zähllisten
- jeweils ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (getrennt nach Wahl),
- ein Paket mit den Wahlscheinen,
- jeweils gesonderte Umschläge pro Wahl mit dem Inhalt:
 - Stimmzettelumschläge mit Vermerken + Beschlussstimmzettel
 - ungekennzeichnete Stimmzettel,
- Versiegeltes Paket mit den zurückgewiesenen roten Wahlbriefen (ab Folie 12).
 - Dieses Paket ist nur mit der Nr. des Briefwahlbezirks zu versehen),
- Quittungsliste/Aufwandsentschädigungsliste ggf. mit Restgeld

Was verbleibt im Wahlraum?



- aufgeschlitzte rote und weiße Umschläge bitte in den bereitgestellten Müllbeutel
- Müllbeutel in Wahltonne verstauen
- Wahltonne verbleibt im Raum
- Sonstige Unterlagen und Gegenstände (in gelber Postkiste)

Sollten Sie noch Fragen haben,



rufen Sie uns gerne an!

Telefon-Nr.: **04131/ 309-3212**

Am 27.09.2026 zusätzlich auch unter der Telefon-Nr.: 04131/ 309-3506



Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Für den Wahltag wünschen wir Ihnen einen angenehmen
Verlauf!